

Sie ist aber zu nehmen, wenn das Allerheiligste auch nach der Meßfeier noch für längere Zeit ausgesetzt bleibt.

Linz a. D.

Josef Huber, Dozent für Liturgik.

(Christkönigskongreß in Posen.) Es ist höchste Zeit, daß die feste Front der Katholiken aller Welt gegen die Front der Gottlosen-Internationale ersteht. Der nächste *Christkönigskongreß*, der vom 25. bis 29. Juni 1937 in Poznań (sprich Posnan, Posen) am Sitz Sr. Eminenz des Kardinalprimas von Polen August Hlond stattfindet, dient diesem Gedanken und Plan.

Die bisherigen internationalen katholischen Kongresse (Christkönigskongresse) konnten nur in bescheidenem Ausmaß gehalten werden. Der Kongreß von Poznań soll nunmehr ein *Weltkongreß* werden. Er wird gehalten mit der ausdrücklichen Gutheißung des *Heiligen Vaters* und unter Protektorat der Hochwürdigsten Herren Kardinäle August Hlond von Poznań, Theodor Innitzer von Wien und Johannes Verdier von Paris als den Vertretern der drei großen Völkerfamilien Europas, um so als gemeinsame Angelegenheit aller Katholiken ohne Unterschied der Nation sich zu dokumentieren. *Die ganze gottgläubige Welt soll zu Protest und positiver Gegenbewegung aufgerufen*, organisiert und mobilisiert werden gegen die unerhörte Barbarei und Tyrannei der Gotteshasser. Der Kongreß in Polen, vor den Toren Rußlands, soll der Auftakt einer Weltoffensive gegen die dämonische Arbeit der Gotteshasser sein. Der Weltorganisation der Gotteshasser muß die Weltorganisation aller Christgläubigen entgegengestellt werden.

Anmeldungen zum Christkönigskongreß in Poznań: Msgr. Broß, Poznań, Aleje Marcinkowskiego 22.

(Kurse über Zeitpredigt und Exerzitientechnik.) Das Seminar für praktische Theologie im Christkönigshaus in Berlin O 34, Petersburger Straße 77, wohin Anmeldungen und Anfragen zu richten sind, veranstaltet für Welt- und Ordensgeistliche sowie für Theologiestudierende von Dienstag, 6. April, bis Dienstag, 13. April, einen *Kursus über die Zeitpredigt*, von Mittwoch, 14. April, bis Mittwoch, 21. April, einen *Kursus über Exerzitientechnik*.

(Wieviel Prozeßformen gibt es im geltenden kanonischen Rechte?) Diese Frage beantwortet Franciscus Roberti in „*Apolinaris*“ 1936, 463 ff. Er führt zwölf Prozeßformen auf: 1. Der allgemeine Prozeß, can. 1556—1924. 2. Der Strafprozeß, can. 1933—1959, mit Verweisungen auf den allgemeinen Prozeß. Roberti findet diesen Prozeßgang etwas unvollständig und einer Durchführungsinstruktion bedürftig. 3. Der Eheprozeß, der neustens durch die Instruktion vom 15. August 1936 eine Er-

gänzung erfuhr. Teilweise wurden hiedurch Bestimmungen des Kodex abgeändert. 4. Das Verfahren bei Lösung nicht vollzogener Ehen auf Grund der Instruktion vom 7. Mai 1923. 5. Der Ordinationsprozeß als Administrativverfahren nach der Instruktion vom 9. Juni 1931. 6. Der regelrechte Ordinationsprozeß, can. 1993—1998, unter Heranziehung allgemeiner Bestimmungen. 7. Der Prozeß bei der Rota Romana auf Grund der Normen vom 29. Juni 1934. 8. Der Prozeß bei der Signatura Apostolica, geordnet nach mehrfachen Erlässen. 9. Der Prozeß des S. Officium nach eigenen Statuten und Gewohnheiten, can. 1555, § 1. 10. Das außerordentliche Verfahren in Ehesachen nach can. 1990—1992 und Instruktion vom 15. August 1936, Art. 226—231. 11. Prozeß bei Entlassung von Religiösen, can. 654—668, mit mehreren Unterarten. 12. Der Beatifikations- und Kanonisationsprozeß, can. 1999—2141. Außer den aufgeführten Prozessen gibt es noch eine Reihe von Administrativprozessen, z. B. bei Verhängung von Strafen durch einen Strafbefehl, can. 1933, § 4, 2225, bei Absetzung von Pfarrern, Benefiziaten, bei Pflichtvernachlässigungen, can. 2147 ff. — Der gelehrte Verfasser schließt seinen Aufsatz mit den Worten: *Ex quibus omnibus apparet satis gravem et implexum esse processum canonicum ita ut jam praesentiat votum, ut, si possibile sit, ad maiorem unitatem redigatur.*

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kirchliche Anerkennung der staatlichen *separatio a toro et mensa*.) Sowohl im italienischen Konkordat, Art. 34, als auch im österreichischen Konkordat, Art. 7 (2), wird den staatlichen Gerichten das Verfahren bezüglich der Ehescheidung (*separatio a toro et mensa*) überlassen. Es ist dies ein Zugeständnis kirchlicherseits, weil can. 1960 des kirchlichen Rechtsbuches die ausschließliche Jurisdiktion über die Ehe für die Kirche in Anspruch nimmt: *causae matrimoniales inter baptizatos jure proprio et exclusivo ad iudicem ecclesiasticum spectant*. Tatsache aber ist es, daß die Katholiken ihre Ehescheidungs- (nach reichsdeutscher Terminologie Ehetrennungs-) Angelegenheiten schon wegen der damit verbundenen Vermögensfragen vielfach vor das weltliche Gericht brachten. Die Kirche begnügte sich bei dieser Sachlage meist damit, wenn kanonische Gründe vorhanden waren, die erfolgte Scheidung der ehelichen Lebensgemeinschaft anzuerkennen. Man sollte nun meinen, daß diese kirchliche Nachgiebigkeit Anerkennung fände, doch es erheben sich selbst aus Laienkreisen Stimmen dagegen. Man sagt: das staatliche Ehescheidungsrecht ist sowohl in Italien als auch in Österreich teilweise unkanonisch. Sowohl das italienische bürgerliche Gesetzbuch, Art. 149 ff., als auch das österreichische, § 103 ff., kennen